S 13 AS 1724/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnungsgrund Aufenthaltskarte Aufenthaltsrecht Bestandskraft Ermessensreduzierung auf Null fristlose Kündigung Mahnverfahren Mietschulden Nachholbedarf Stromschulden vorläufige Entscheidung
Leitsätze	1. Die Aufenthaltskarte nach § 5 FreizügG/EU ist eine bloße Bescheinigung mit deklaratorischer Bedeutung. Es handelt sich nicht um einen feststellenden Verwaltungsakt, sodass die Aufenthaltskarte kein Aufenthaltsrecht begründet. 2. Das Ermessen hinsichtlich der Gewährung vorläufiger Leistungen nach § 41a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II wegen Anhängigkeit einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage vor dem Bundessozialgericht kann im Hinblick auf den existenzsichernden Charakter der Leistungen nach dem SGB II (Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG) auf Null reduziert sein. 3. Soweit ein tatsächlich eingetretener und bisher vom SGB II-Leistungsträger noch nicht gedeckter Bedarf an Aufwendungen für Unterkunft und Heizung streitig ist, handelt es sich nicht um Schulden iSd § 22 Abs. 8 SGB II, sondern um tatsächliche Aufwendungen iSd § 22 Abs. 1 SGB II.

	4. Zu den Bedarfen für Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II können auch Gebühren und Kosten für ein Mahnverfahren gegen den Leistungsberechtigten hinsichtlich der Mietrückstände gehören. 5. Bei fristloser Kündigung des Mietverhältnisses kann ein Anordnungsgrund wegen Nachholbedarfs für Leistungen für die Vergangenheit vor Stellung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz zu bejahen sein. Ein Abwarten der Räumungsklage ist dem Leistungsberechtigten nicht zumutbar.
Normenkette	FreizügG/EU § 2 FreizügG/EU § 5 GG Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 SGB II § 22 Abs. 1 SGB II § 22 Abs. 8 SGB II § 41a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II § 7 Abs. 1 Nr. 2a SGG § 77 SGG § 86b Abs. 2 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 1724/20 ER
Datum	02.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AS 654/20 B ER
Datum	18.01.2021

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.11.2020 aufgehoben. Der Beschwerdegegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den BeschwerdefÃ¼hrerinnen vorlÃ¤ufig (weitere) Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r Februar 2020 in HÃ¶he von 650,16 Euro, fÃ¼r MÃ¤rz 2020 in HÃ¶he von 356,04 Euro, fÃ¼r Juli 2020 in HÃ¶he von 38,- Euro, fÃ¼r August 2020 in HÃ¶he von 278,90 Euro, fÃ¼r September 2020 in HÃ¶he von 38,- Euro sowie fÃ¼r Oktober 2020 in HÃ¶he von 160,44 Euro zu gewÃ¤hren. Diese Leistungen sind direkt an die Vermieterin der BeschwerdefÃ¼hrerin zu 1 zu Ã¼berweisen.

Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der Beschwerdegegner hat die auÃergerichtlichen Kosten der BeschwerdefÃ¼hrerinnen zu erstatten.

III. Der BeschwerdefÃ¼hrerin zu 1 wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren ab Eingang der Beschwerde Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.

GrÃ¼nde:

I.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist im Beschwerdeverfahren die ÃbernahmeÃ von Miet- und Stromschulden der Antragstellerin und BeschwerdefÃ¼hrerin zu 1 (Bf zu 1) im Rahmen der GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die 1979 geborene Bf zu 1 und ihre 2004 geborene Tochter, die Antragstellerin und BeschwerdefÃ¼hrerin zu 2 (Bf zu 2), sind georgische StaatsangehÃ¶rige. Die Bf zu 1 ist Inhaberin eines Schwerbehindertenausweises, gÃ¼ltig ab 16.04.2018 bis Mai 2021 mit einem Grad der Behinderung von 50. FÃ¼r die gemeinsam bewohnte Wohnung in der A-StraÃe in A-Stadt fÃ¤llt seit 01.09.2019 ein monatlicher Mietzins von 650,16 Euro an (Grundmiete 476,16 Euro, Vorauszahlung fÃ¼r Betriebskosten 104,- Euro, Vorauszahlung fÃ¼r Heizkosten 70,- Euro), ab 01.12.2020 ein monatlicher Mietzins in HÃ¶he von 659,16 Euro (Grundmiete 476,16 Euro, Vorauszahlung fÃ¼r Betriebskosten 104,- Euro, Vorauszahlung fÃ¼r Heizkosten 79,- Euro). Die Bf zu 1 erhÃ¤lt monatlich 204,- Euro Kindergeld fÃ¼r die Bf zu 2. Ein seit 20.04.2020 bestehendes ArbeitsverhÃ¤ltnis (geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung) der Bf zu 2 mit der R. GmbH wurde zum 31.07.2020 gekÃ¼ndigt. Beide BeschwerdefÃ¼hrerinnen (Bf) Ã¼ben derzeit nach eigenen Angaben keine ErwerbstÃ¤tigkeit aus. Die Bf zu 2 absolvierte im Juli 2019 eine private griechische, staatlich genehmigte Volksschule (Teilhauptschule II) in A-Stadt. Laut BestÃ¤tigung der SchulzugehÃ¶rigkeit besucht sie (nach Durchlaufen einer 9. Klasse an der Mittelschule am W.-Platz im Schuljahr 2019/2020) seit 08.09.2020 die Jahrgangsstufe 9 des E.-G.-Gymnasiums A-Stadt. Der Vater der Bf zu 2 ist georgischer StaatsangehÃ¶riger und war bis zum 30.08.2010 mit der Bf zu 1 verheiratet. Seit dem Jahr 2013 ist die Bf zu 1 mit dem griechischen StaatsangehÃ¶rigen G. S. verheiratet, lebt von diesem aber nach eigenen Angaben getrennt.

Die Bf zu 1 war erstmals vom 26.05.2013 bis 01.10.2013 und danach wieder ab dem 10.07.2016 bis zum aktuellen Zeitpunkt in A-Stadt gemeldet. Die Bf zu 2 reiste am 12.09.2016 wieder nach Deutschland ein. Die Bf zu 1 gab am 28.09.2020 laut einer GesprÃ¤chsnotiz vom selben Tag gegenÃ¼ber dem Antrags- und Beschwerdegegner (Bg) an, sie habe von 2013 bis 2015 in Deutschland gelebt und sei dann nach Griechenland zurÃ¼ckgegangen. Erst Mitte des Jahres 2016 sei sie wieder nach Deutschland gezogen. Nach Angaben des Kreisverwaltungsreferats (KVR) wurde der Bf zu 1 erstmalig am 10.10.2013 eine Aufenthaltskarte nach dem FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU (FreizÃ¼gG/EU) als FamilienangehÃ¶rige eines EU-BÃ¼rgers, ihres griechischen Ehemannes G. S., mit GÃ¼ltigkeit bis 09.10.2018

erteilt. Diese wurde auf Antrag am 27.11.2018 bis zum 26.11.2023 verlÃ¤ngert. Die Bf zu 2 erhielt ebenfalls eine Aufenthaltskarte nach dem FreizÃ¼gG/EU als FamilienangehÃ¶rige, die bis 26.11.2023 befristet war. Der Ehemann der Bf zu 1 ist nach den Angaben des KVR am 10.07.2019 nach Griechenland verzogen, wo er sich seither aufhÃ¤lt.

Die Bf bezogen seit August 2017 Leistungen nach dem SGB II vom Bg. Mit Bescheid vom 22.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2020 hob der Bg die Leistungsbewilligung ab dem 01.09.2019 aufgrund des Wegzugs des Ehemanns der Bf zu 1 und der nach Auffassung des Bg hieraus folgenden fehlenden Leistungsberechtigung der Bf auf. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wurden den Bf Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 12.03.2020 bis 30.09.2020 zugesprochen (Beschluss des Sozialgerichts vom 12.03.2020 â□□ S 41 AS 435/20 ER; Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27.05.2020 â□□ L 16 AS 238/20 B ER). Dabei wurde lediglich eine Gesamtmiete in HÃ¶he von 612,16 Euro berÃ¼cksichtigt, die direkt an den Vermieter zu zahlen sei.

Die Bf zu 1 stellte am 16.01.2020 beim Bg einen Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II, der mit Bescheid vom 26.02.2020 abgelehnt wurde. Der Widerspruch der Bf zu 1 hiergegen wurde mit Widerspruchsbescheid vom 01.04.2020 zurÃ¼ckgewiesen. Ob und wann der Bf zu 1 dieser Widerspruchsbescheid bekannt gegeben wurde, ist nicht bekannt. Ein Zugangsnachweis lÃ¤sst sich der Verwaltungsakte des Bg nicht entnehmen. Auf Nachfrage des Senats im Verfahren L 16 AS 238/20 B ER, ob der Widerspruchsbescheid vom 01.04.2020 zum Bescheid vom 26.02.2020 zugegangen sei, Ã¼bersandte die Bf zu 1 lediglich den Widerspruchsbescheid vom 01.04.2020 zum Aufhebungsbescheid vom 22.08.2019.

Der Bg bewilligte den Bf nach DurchfÃ¼hrung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens auf der Grundlage von Â§ 41a SGB II mit vorlÃ¤ufigem Bewilligungsbescheid vom 05.06.2020 vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 12.03.2020 bis 30.09.2020 in HÃ¶he von 813,33 Euro fÃ¼r MÃ¤rz 2020 (davon Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 408,12 Euro), 1.220,- Euro fÃ¼r April 2020 und 983,20 Euro fÃ¼r Mai bis September 2020 unter BerÃ¼cksichtigung einer Gesamtmiete von 612,16 Euro. Dabei wurden als Einkommen der Bf zu 2 das Kindergeld in HÃ¶he von 204,- Euro und vorlÃ¤ufig ein Lohn in HÃ¶he von 236,80 Euro angerechnet. Als Grund fÃ¼r die VorlÃ¤ufigkeit wurde die unklare EinkommenshÃ¶he der Bf zu 2 und das fehlende Ergebnis im Hauptsacheverfahren angegeben. Am Ende der BegrÃ¼ndung des Bescheides wurde darauf hingewiesen, dass der Bescheid in AusfÃ¼hrung des Beschlusses des Landessozialgerichts vom 27.05.2020 (L 16 AS 238/20 B ER) ergehe. Der Bescheid enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf zu 1 am 07.10.2020 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen mit dem Ziel der GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2020 bis 30.09.2020 (S 13 AS 1662/20). Ihnen seien seit Februar 2020 nicht 612,16 Euro an Mietkosten entstanden, sondern monatlich 650,16 Euro. AuÃ□erdem seien bislang die Stromkosten immer an den Stromversorger direkt Ã¼berwiesen worden. Hilfsweise werde ein Antrag auf Ã□berprÃ¼fung des Bescheides vom 05.06.2020 gestellt.

Den Weiterbewilligungsantrag der Bf zu 1 vom 22.08.2020 fÃ¼r die Zeit ab Oktober 2020 lehnte der Bg mit Bescheid vom 29.09.2020 ab. Die Bf hÃ¤tten keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen, da sich der Ehemann der Bf zu 1 nicht mehr in Deutschland aufhalte. Ein zum Leistungsbezug nach dem SGB II berechtigendes FreizÃ¼gigkeitsrecht kÃ¶nne von diesem nicht mehr abgeleitet werden. Einen stÃ¤ndigen Aufenthalt von lÃ¤nger als fÃ¼nf Jahren hÃ¤tten die Bf nicht nachgewiesen. Mit weiterem Bescheid vom 29.09.2020 lehnte der Bg die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2020 bis 11.03.2020 gegenÃ¼ber der Bf zu 2 ab. Die Bf zu 1 Ã¼bersandte dem Bg am 19.10.2020 eine Kopie ihres Widerspruchs vom 04.03.2020 gegen den Ablehnungsbescheid vom 26.02.2020, wobei sie im Betreff (Ablehnungsbescheid vom 26.02.2020) das Datum 26.02.2020 durchstrich. Neben dem Betreff hatte die Bf zu 1 das Datum 16.10.2020 handschriftlich hinzugefÃ¼gt. Auf Seite 2 des Widerspruchs heiÃ□t es u.a.: "Wir sind mit Euren Entscheidung nicht einverstanden." Am Seitenende hatte die Bf zu 1 ihren Namen und ihre Unterschrift sowie das Datum 16.10.2020 ergÃ¤nzt. Der Bg wies die Bf zu 1 darauf hin, dass es einen Bescheid vom 16.10.2020 nicht gebe und bat um Mitteilung, gegen welchen Bescheid sich der am 19.10.2020 eingegangene Widerspruch richte. Mit Schreiben vom 25.10.2020 teilte die Bf zu 1 mit, sie sei mit "eurer Entscheidung" nicht einverstanden. Seit Februar 2020 seien die Miete nicht vollstÃ¤ndig und die Stromkosten nicht Ã¼bernommen worden. Die 1.000,- Euro, die sie von einem Bekannten erhalten habe, mÃ¼ssten von ihr zurÃ¼ckgezahlt werden. Die Situation sei sehr schwierig. Sie sei nicht damit einverstanden, dass all ihre Kosten nicht Ã¼bernommen wÃ¼rden. Mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.2020 verwarf der Bg den Widerspruch als unzulÃ¤ssig, da es einen Bescheid vom 16.10.2020 nicht gebe.

Am 22.08.2020 stellte die Bf zu 1 beim Bg einen Antrag auf Ã□bernahme des (vollen) Mietzinses fÃ¼r Februar 2020 in HÃ¶he von 650,16 Euro sowie des (teilweise noch offenen) Mietzinses fÃ¼r MÃ¤rz 2020 in HÃ¶he von 356,04 Euro sowie fÃ¼r Juli bis August 2020 in HÃ¶he von jeweils 38 Euro, insgesamt 1.154,64 Euro. Mit weiterem Schreiben vom 03.09.2020 beantragte die Bf zu 1 unter Vorlage diverser Rechnungen beim Bg u.a. die Ã□bernahme offener Abschlagszahlungen fÃ¼r Strom des Anbieters M. GmbH (zuletzt: Zahlungsaufforderung der LDM Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 04.08.2020 in HÃ¶he von 409,18 Euro, davon ausstehende Abschlagszahlungen fÃ¼r Juni bis August 2020 in HÃ¶he von jeweils 103 Euro sowie Bank- und MahngebÃ¼hren in HÃ¶he von 100,18 Euro).

Mit zwei Bescheiden vom 23.10.2020 stellte das KVR A-Stadt fÃ¼r die Bf fest, dass diese ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet verloren hÃ¤tten, kein Daueraufenthaltsrecht-EU entstanden sei, die ihnen erteilte Aufenthaltskarte EU bis 26.11.2023 nachtrÃ¤glich zeitlich bis zum 01.11.2020 befristet werde, die Aufenthaltskarte EU einzuziehen sei und die Bf verpflichtet seien, das Bundesgebiet bis spÃ¤testens 23.11.2020 zu verlassen. Bei nicht fristgerechter Ausreise werde die Abschiebung nach Griechenland angedroht. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, die Bf seien seit der Abmeldung des Ehemanns der Bf zu 1 am 10.07.2019 nicht mehr FamilienangehÃ¶rige eines UnionsbÃ¼rgers im Sinne von Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU gewesen, da der Tatbestand des Nachzugs zum UnionsbÃ¼rger im

Bundesgebiet entfallen sei. Der Tatbestand des Â§ 3 Abs. 5 FreizÃ¼gG/EU, wonach Ehegatten oder Lebenspartner bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft ein Aufenthaltsrecht behielten, wenn sie die fÃ¼r UnionsbÃ¼rger geltenden FreizÃ¼gigkeitsvoraussetzungen erfÃ¼llten und wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden habe, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet, sei nicht anzuwenden, da keine Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgt sei. Auch ein HÃ¤rtefall nach Â§ 3 Abs. 5 Satz 3 FreizÃ¼gG/EU sei nicht gegeben. Die Bf hÃ¤tten ferner kein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 2 Abs. 2 FreizÃ¼gG/EU erlangt, da sie sich nicht seit fÃ¼nf Jahren stÃ¤ndig rechtmÃ¤Ãig mit dem UnionsbÃ¼rger (hier: dem Ehemann der Bf zu 1) im Bundesgebiet aufgehalten hÃ¤tten. Die Bf zu 1 halte sich erst seit 10.07.2016, die Bf zu 2 seit dem 12.09.2016 im Bundesgebiet auf. Der Ehemann der Bf zu 1 habe sich bis zur Abmeldung am 10.07.2019 lediglich mit Unterbrechungen im Bundesgebiet aufgehalten. Auch ein anderes Aufenthaltsrecht stehe den Bf nicht zu. Eine BeschÃ¤ftigung werde derzeit nicht ausgeÃ¼bt und sei auch nicht in der Vergangenheit ausgeÃ¼bt worden. Die Bf zu 2 habe die Mittelschule bereits abgeschlossen; der derzeitige GastschÃ¼leraufenthalt an einem M. Gymnasium begrÃ¼nde keinen Aufenthaltszweck zum weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Eine medizinische Behandlung der Bf zu 1 im Bundesgebiet sei nicht erforderlich, da die erforderliche Medikamenteneinnahme auch in einem anderen EU-Staat erfolgen kÃ¶nne. Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum FÃ¼hren der familiÃ¤ren Lebensgemeinschaft komme nicht in Betracht, da die Bf zum Verlassen des Bundesgebiets verpflichtet seien. Weiterhin hÃ¤tten die Bf Kopien ihrer griechischen Aufenthaltstitel mit GÃ¼ltigkeit bis zum 11.03.2028 Ã¼bersandt.

Gegen den Bescheid des KVR vom 23.10.2020 erhob die Bf zu 1 am 10.11.2020 Klage zum Verwaltungsgericht A-Stadt. Nach Auskunft des Verwaltungsgerichts im Verfahren L 16 AS 653/20 B ER wurde gegen den die Bf zu 2 betreffenden Bescheid vom 23.10.2020 bis 03.12.2020 keine Klage erhoben.

Am 07.10.2020 beantragte die Bf zu 1 fÃ¼r sich und die Bf zu 2 einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht MÃ¼nchen (S 13 AS 1656/20 ER) und trug vor, sie habe keine finanziellen Mittel, um ihren Lebensunterhalt sowie den ihrer Tochter zu bestreiten. Der Leistungsbezug habe am 30.09.2020 geendet. Sie kÃ¶nne aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht arbeiten. Ihre Miete betrage 650,16 Euro. Das Sozialgericht verpflichtete den Bg mit Beschluss vom 26.10.2020, den Bf Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 07.10.2020 bis 31.10.2020 in HÃ¶he von 935,33 Euro zu gewÃ¤hren und dabei die Kosten der Unterkunft und Heizung (anteilig 489,72 Euro) direkt an den Vermieter zu zahlen. Im Ãbrigen wurde der Antrag abgelehnt, da der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II greife. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts (L 16 AS 653/20 B ER) erklÃ¤rte die Bf fÃ¼r erledigt, nachdem die Beigeladene ihre Leistungspflicht nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) dem Grunde nach anerkannt hatte.

Am 19.10.2020 erhob die Bf zu 1 zum Sozialgericht MÃ¼nchen nochmals Klage hinsichtlich der GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit

von Februar bis September 2020 (Ãbernahme noch nicht zugesprochener Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung sowie der Stromkosten â S 13 AS 1729/20) und stellte gleichzeitig einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, zunÃ¤chst in Bezug auf die aufgelaufenen Stromschulden (S 13 AS 1724/20 ER). Sie legte die ErklÃ¤rung von Herrn P. V. vom 03.09.2020 vor, wonach ihr dieser in den Monaten Februar bis Juli 2020 insgesamt 1.000,- Euro geliehen habe, da der Bg nicht mehr geleistet habe und sie sehr krank gewesen sei. AuÃerdem Ã¼bersandte sie u.a. eine Mahnung des Stromversorgers M. GmbH vom 23.09.2020 Ã¼ber 390,57 Euro (offene AbschlÃ¤ge seit 01.07.2020 nebst Bank- und MahngebÃ¼hren sowie Kosten fÃ¼r einen Sperrversuch) sowie die Mahnung der D. vom 26.10.2020, wonach Forderungen in HÃ¶he von insgesamt 2.011,26 Euro offen seien (Miete Februar 2020: 650,16 Euro, Restmiete fÃ¼r MÃ¤rz 2020: 356,04 Euro, Restmiete fÃ¼r Juli, August und September 2020: jeweils 38,- Euro, Miete fÃ¼r Oktober 2020: 650,16 Euro, sowie MahngebÃ¼hren und Kosten im Zusammenhang mit einem Mahnbescheid in HÃ¶he von insgesamt 240,90 Euro, fÃ¤llig zu verschiedenen Zeitpunkten im August 2020). Ausweislich einer von der Bf vorgelegten Quittung wurde am 05.10.2020 von einem Konto des Herrn K. D. mit einer SEPA-Ãberweisung ein Betrag von 390,57 Euro mit dem Verwendungszweck "Kunden-Nr. xxx S." an den Stromversorger Ã¼berwiesen.

Der Bg erwiderte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, der Bf zu 1 seien in AusfÃ¼hrung des Beschwerdeverfahrens L 16 AS 238/20 B ER fÃ¼r die Zeit vom 12.03.2020 bis 30.09.2020 vorlÃ¤ufig Leistungen gewÃ¤hrt worden. Im Kontext zu Â§ 67 Abs. 4 SGB II gelte diese VerfÃ¼gung als endgÃ¼ltige Entscheidung. Die begehrte Aufstockung der Leistungen sei daher nicht mÃ¶glich. Die Ãbernahme von Stromschulden werde noch geprÃ¼ft.

Das Sozialgericht lehnte den Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes vom 19.10.2020 mit Beschluss vom 02.11.2020 ab. Das Gericht lege den Antrag anhand der dem Bg sowie dem Gericht vorgelegten Unterlagen dahingehend aus, dass eine (darlehensweise) Ãbernahme der rÃ¼ckstÃ¤ndigen Miet- und Stromabschlagszahlungen begehrt werde. Die Antragstellung sei beim Bg bzgl. der Mietschulden am 22.08.2020 und hinsichtlich der Stromschulden am 03.09.2020 erfolgt. Ein Anordnungsanspruch sei weder hinsichtlich der begehrten Ãbernahme der Mietschulden noch der Stromschulden glaubhaft gemacht. Nach summarischer PrÃ¼fung habe die Bf zu 1 keinen Anspruch auf Leistungen nach Â§ 22 Abs. 8 SGB II . Die Bf zu 1 erhalte im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keine SGB II-Leistungen mehr und habe auch keinen Anspruch hierauf, da sie unter den Ausschlusstatbestand des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II falle. Das KVR habe ihr mit Bescheid vom 23.10.2020 die FreizÃ¼gigkeit entzogen, die ihr erteilte Aufenthaltskarte EU nachtrÃ¤glich bis 01.11.2020 befristet und ihr eine Frist zur Ausreise bis 23.11.2020 gesetzt. Die fÃ¶rmliche Feststellung des Verlusts des FreizÃ¼gigkeitsrechts durch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde sei bindend. Ein Anspruch auf Ãbernahme der Miet- und Energieschulden scheide bereits deswegen aus. Auch wenn es hierauf nicht mehr ankomme, seien auch die weiteren Voraussetzungen des Â§ 22 Abs. 8 SGB II vorliegend nicht erfÃ¼llt. Es liege ein atypischer Fall vor, da die vorliegende Fallgestaltung signifikant vom (typischen) Regelfall abweiche und eine Ãbernahme der Mietschulden nicht gerechtfertigt erscheine. Denn die Bf

hÃ¤tten seit dem 01.11.2020 kein Aufenthaltsrecht mehr in der Bundesrepublik Deutschland. Bei einer Ãbernahme der aufgelaufenen Mietschulden kÃ¶nnte also die Intention des Â§ 22 Abs. 8 SGB II, nÃ¤mlich der langfristige Erhalt einer Wohnung, gar nicht erfÃ¼llt werden. Aus den gleichen GrÃ¼nden scheide auch eine Ãbernahme der Stromschulden beim Versorger M. GmbH aus, die ohnehin nicht mehr in der beantragten HÃ¶he bestehen dÃ¼rften, nachdem sie ausweislich der vorgelegten Ãberweisungsquittung am 05.10.2020 teilweise in HÃ¶he von 390,57 Euro durch Herrn K. D. zugunsten der Bf beglichen worden seien. Im Ãbrigen habe die Bf zu 1 nicht alle zumutbaren SelbsthilfemÃ¶glichkeiten ausgeschÃ¶pft.

Gegen den ihr am 05.11.2020 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts hat die Bf zu 1 am 23.11.2020 Beschwerde beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Sie hat ein Schreiben der D. vom 16.11.2020 vorgelegt, wonach das MietverhÃ¤ltnis wegen der aufgelaufenen MietrÃ¼ckstÃ¤nde in HÃ¶he von 1.930,80 Euro zzgl. Mahnkosten in HÃ¶he von 240,90 Euro, fristlos gekÃ¼ndigt und die Bf aufgefordert wurde, die Wohnung binnen einer RÃ¤umungsfrist von einer Woche ab Zugang des KÃ¼ndigungsschreibens zu rÃ¤umen. Einer Fortsetzung des MietverhÃ¤ltnisses wurde widersprochen. AuÃerdem ist eine Mahnung der M. GmbH vom 10.11.2020 vorgelegt worden, wonach die AbschlÃ¤ge fÃ¼r Strom im Oktober und November 2020 in HÃ¶he von jeweils 103,- Euro nicht bezahlt worden sind; zzgl. MahngebÃ¼hr sei ein Betrag in HÃ¶he von 210,84 Euro bis 18.11.2020 zu leisten.

Mit Beschluss vom 04.12.2020 hat der Senat die Landeshauptstadt MÃ¼nchen, Sozialreferat, zum Verfahren notwendig beigeladen.

Die Bf beantragen sinngemÃ¤Ã,
den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.11.2020 abzuÃ¤ndern und den Bg, hilfsweise die Beigeladene vorlÃ¤ufig zu verpflichten, die seit Februar 2020 (teilweise) noch offenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu gewÃ¤hren sowie die Stromschulden zu Ã¼bernehmen.

Der Bg beantragt,
die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Der Bg verweist zur BegrÃ¼ndung auf die den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen tragenden GrÃ¼nde.

Die Beigeladene hat zu den Beschwerdeverfahren L 16 AS 653/20 B ER und L 16 AS 654/20 B ER ausgefÃ¼hrt, ein Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG liege noch nicht vor. Die Antragsunterlagen seien der Bf zu 1 am 18.12.2020 zugesandt worden. Die Mietschulden kÃ¶nnten weder nach dem SGB XII noch nach dem AsylbLG Ã¼bernommen werden. Ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII komme nicht in Betracht, da die Bf von den Leistungen nach Â§ 23 SGB XII ausgeschlossen seien. Auch im Rahmen des AsylbLG kÃ¶nne eine Ãbernahme der Mietschulden nicht erfolgen. GrundsÃ¤tzlich mÃ¼ssten hierfÃ¼r die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalls geprÃ¼ft werden. Wegen der Ausreisepflicht der Bf laut Bescheiden des KVR vom 23.10.2020 kÃ¶nne die Intention der SchuldenÃ¼bernahme, nÃ¤mlich der langfristige Erhalt der Unterkunft, nicht mehr

erfÃ¼llt werden. Diese Argumentation greife auch im Rahmen des AsylbLG. ErgÃ¤nzend werde darauf hingewiesen, dass die Bf mit Einsetzen der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG auch einen Antrag auf Genehmigung der privaten Wohnsitznahme bei der Regierung von Oberbayern stellen mÃ¼ssten.

Auf Nachfrage erlÃ¤uterte die D. die offenen Forderungen gegenÃ¼ber der Bf zu 1 mit Schreiben vom 30.12.2020, wonach folgende Posten ausstÃ¼nden:

Forderung; Betrag; FÃ¤lligkeit:
Miete 02/2020; 650,16 Euro; 05.02.2020
Restmiete 03/2020; 356,04 Euro; 04.03.2020
Restmiete 07/2020; 38,00 Euro; 03.07.2020
Restmiete 08/2020; 38,00 Euro; 05.08.2020
Restmiete 09/2020; 38,00 Euro; 03.09.2020
Miete 10/2020; 650,16 Euro; 05.10.2020
Restmiete 11/2020; 160,44 Euro; 04.11.2020
Miete 12/2020; 659,16 Euro; 03.12.2020
Umbuchung MahngebÃ¼hren; 7,50 Euro; 07.08.2020
Gerichtskosten fÃ¼r Mahnbescheid; 35,50 Euro; 10.08.2020
Umbuchung Zinsen aus Mahnbescheid; 20,40 Euro; 10.08.2020
Gerichtskosten Widerspruch Mahnbescheid; 177,50 Euro; 25.08.2020
Forderung aus Nebenkostenabrechnung 201; 419,57 Euro; 01.12.2020
Gesamt: 3.250,43 Euro

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen, auch im Verfahren L 16 AS 653/20 B ER, sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Bg verwiesen.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist teilweise begrÃ¼ndet, soweit die Bf die Ãbernahme der noch offenen Mietzahlungen seit Februar 2020 bis Oktober 2020 nebst der aufgelaufenen Kosten fÃ¼r das Mahnverfahren begehren. Hinsichtlich der Ãbernahme von Stromschulden ist die Beschwerde unbegrÃ¼ndet.

Die nach Â§ 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 02.11.2020 ist statthaft. Sie ist nicht nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG iVm Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, da der Beschwerdewert in HÃ¶he von 750,- Euro Ã¼berschritten wird. Den Bf geht es um die Ãbernahme von Stromschulden sowie offener Mietzinsforderungen. Allein die (reinen) MietrÃ¼ckstÃ¤nde beliefen sich bis Oktober 2020 auf einen Betrag, der 750,- Euro Ã¼bersteigt.

Die Beschwerde fÃ¼hrt in der Sache teilweise zum Erfolg. Zu Unrecht hat das Sozialgericht MÃ¼nchen den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, soweit die Bf die Ãbernahme der noch offenen Mietforderungen fÃ¼r die Zeit von Februar 2020 bis Oktober 2020 begehren. Im Ãbrigen (Ãbernahme von Stromschulden) ist die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

1. Dabei geht der Senat davon aus, dass auch die Bf zu 2 Beteiligte des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens in beiden Instanzen ist. Wie dem von der juristisch nicht gebildeten Bf zu 1 erhobenen Antrags- und Beschwerdebegehren hinreichend deutlich zu entnehmen ist, geht es im vorliegenden Verfahren insbesondere um die GewÃ¤hrung offener Mietkosten. Der Antrag kann aufgrund der kopfteiligen Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten auf beide Bf nach Â§ 22 SGB II nur dann vollen Erfolg haben, wenn auch die Bf zu 2 ihren Anspruch geltend macht, da es vorliegend nicht um eine reine MietschuldenÃ¼bernahme zugunsten der Bf zu 1 als Partei des Mietvertrages geht (s. dazu die AusfÃ¼hrungen unter Ziffer 3b dd). Insoweit waren der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz und auch die Beschwerde nach dem so genannten MeistbegÃ¼nstigungsprinzip (vgl. BSG, Urteil vom 10.11.2011 â B 8 SO 18/10 R, Rdnr. 13 juris mit weiteren Nachweisen) unabhÃ¤ngig vom Wortlaut unter BerÃ¼cksichtigung des wirklichen Willens auszulegen (Â§ 123 SGG). Dabei hat sich der Senat daran zu orientieren, was als Leistung mÃ¶glich ist, wenn jeder vernÃ¼nftige Antragsteller mutmaÃlich seinen Antrag bei entsprechender Beratung anpassen wÃ¼rde und keine GrÃ¼nde fÃ¼r ein anderes Verhalten vorliegen (BSG, a.a.O.). Diese GrundsÃ¤tze gelten nicht nur fÃ¼r die inhaltliche Ausgestaltung eines Antrags einer Person; sie mÃ¼ssen vielmehr im Hinblick auf die vorliegenden rechtlichen Besonderheiten einer Bedarfsgemeinschaft iSd SGB II und die daraus resultierenden tatsÃ¤chlichen Ungereimtheiten des Verwaltungs- und prozessualen Verfahrens auch fÃ¼r die Auslegung herangezogen werden, welche Personen Ã¼berhaupt (einstweiligen) Rechtsschutz suchen (zur Auslegung von KlageantrÃ¤gen vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b AS 8/06 R, Rdnr. 11 juris; BSG, Urteil vom 08.05.2019 â B 14 AS 15/18 R, Rdnr. 11 juris). Insoweit ist davon auszugehen, dass die Bf zu 1 auch im Namen ihrer Tochter gehandelt hat. Auch ist der Streitgegenstand des Verfahrens, wie das Sozialgericht zu Recht erkannt hat, nicht auf die Ãbernahme der (zunÃ¤chst im Antragsschriftsatz nur genannten) Stromschulden begrenzt, da sich den von der Bf zu 1 Ã¼bersandten Unterlagen (insbesondere den Mahnungen der D., aus denen die drohende und mittlerweile ausgesprochene KÃ¼ndigung der Vermieterin ersichtlich ist) entnehmen lÃ¤sst, dass die Bf auch die Ãbernahme der offenen Mietforderungen begehren.

2. Dem Antrag der Bf auf GewÃ¤hrung von einstweiligem Rechtsschutz vom 19.10.2020 steht nicht die (materielle) Rechtskraft des Beschlusses des Senats vom 27.05.2020 (L 16 AS 238/20 B ER) entgegen, da sich die entscheidungserheblichen VerhÃ¤ltnisse geÃ¤ndert haben (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rdnr. 45a) und der frÃ¼here Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nicht nur wiederholt wird.

3. GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung). Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorlÃ¤ufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm Â§ 920 Abs. 2, Â§ 294 Zivilprozessordnung â ZPO). Die Entscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dÃ¼rfen nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowohl auf eine FolgenabwÃ¤gung wie auch auf eine summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestÃ¼tzt werden, erforderlichenfalls unter eingehender tatsÃ¤chlicher und rechtlicher PrÃ¼fung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs. Hierbei ist dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwÃ¤genden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach MÃ¶glichkeit zu verhindern. Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsÃ¤chliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu erfolgen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.1988 â□□ 2 BvR 745/88, BVerfGE 79, 69 (75); BVerfG, Beschluss vom 06.02.2013 â□□ 1 BvR 2366/12, Rdnr. 3 juris; Beschluss vom 14.09.2016 â□□ 1 BvR 1335/13 -, Rdnr. 20 juris; Beschluss vom 26.06.2018 â□□ 1 BvR 733/18 -, Rdnr. 4 juris). Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende KlÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich â□□ etwa weil es dafÃ¼r weiterer, in der KÃ¼rze der zur VerfÃ¼gung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsÃ¤chlicher AufklÃ¤rungsmaÃ□nahmen bedÃ¼rfte -, ist es von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer FolgenabwÃ¤gung erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 06.02.2013 â□□ 1 BvR 2366/12 -, Rdnr. 2 f. juris; Beschluss vom 26.06.2018 â□□ 1 BvR 733/18 -, Rdnr. 3 f juris, Beschluss vom 14.03.2019 â□□ 1 BvR 169/19 -, Rdnr. 15 juris).

Der Senat entscheidet aufgrund einer summarischen PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache unter eingehender tatsÃ¤chlicher und rechtlicher PrÃ¼fung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs.

3a) Der ZulÃ¤ssigkeit des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz steht nicht die Bestandskraft (Â§ 77 SGG) der fÃ¼r die Zeit von Februar 2020 bis Oktober 2020 ergangenen Bescheide des Bg entgegen. Nach der im Beschwerdeverfahren nur mÃ¶glichen summarischen PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage sind die Bescheide des Bg vom 26.02.2020 (Ablehnung der Leistungen auf den Weiterbewilligungsantrag vom 17.01.2020), vom 05.06.2020 und vom 29.09.2020 wohl nicht bestandskrÃ¤ftig geworden.

Der zunÃ¤chst gegenÃ¼ber der Bf zu 1 ergangene Ablehnungsbescheid vom 26.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2020 dÃ¼rfte nicht bestandskrÃ¤ftig geworden sein, da der Bg einen Zugang dieses Widerspruchsbescheides bei der Bf zu 1 nicht belegen kann und die Bf zu 1 dem Senat im Rahmen des Verfahrens L 16 AS 238/20 B ER auf Nachfrage nach dessen Zugang nur einen anderen Widerspruchsbescheid vom 01.04.2020 (Widerspruch gegen einen Aufhebungsbescheid vom 22.08.2019) Ã¼bermittelte. Da die Widerspruchsbescheide vom 01.04.2020 nach dem Inhalt der Verwaltungsakte an unterschiedlichen Tagen in den (internen) Postauslauf gegeben wurden, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass diese gemeinsam in einem Umschlag an die Bf zu 1 versandt wurden. Eine KlÃ¤rung des Zugangs muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Auch der Bescheid vom 05.06.2020, mit dem der Bg den Bf vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 12.03.2020 bis 30.09.2020 unter BerÃ¼cksichtigung einer Gesamtmiete von 612,16 Euro bewilligt hat, ist nicht bestandskrÃ¤ftig geworden. Dieser Bescheid, der nach seinem Tenor und der BegrÃ¼ndung als vorlÃ¤ufiger Bewilligungsbescheid nach Â§ 41a SGB II und nicht als reiner Umsetzungsbescheid in Bezug auf den Beschluss des Senats vom 27.05.2020 (L 16 AS 238/20 B ER) erging, enthÃ¤lt keine Rechtsbehelfsbelehrung, so dass dieser gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG jedenfalls noch binnen Jahresfrist angefochten werden kann, soweit man die diesbezÃ¼gliche Klage vom 19.10.2020 gegen den Bescheid vom 05.06.2020 nicht bereits als Widerspruch gegen den Bescheid auslegen will.

Auch von einer Bestandskraft des Ablehnungsbescheides vom 29.09.2020 fÃ¼r die Zeit ab 01.10.2020 sowie des Ablehnungsbescheides vom 29.09.2020 gegenÃ¼ber der Bf zu 2 fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2020 bis 11.03.2020 ist nicht auszugehen. Die Bf haben, vertreten durch die Bf zu 1, mit dem Schreiben vom 16.10.2020, das am 19.10.2020 beim Bg einging, zum Ausdruck gebracht, dass sie gegen die erneuten Ablehnungsbescheide vorgehen wollten. In dem Schreiben vom 16.10.2020 heiÃt es: "Wir sind mit Euren Entscheidung nicht einverstanden." Dass die Bf nicht einen nicht existierenden Bescheid vom 16.10.2020 anfechten wollten, lÃ¤sst sich der Unterschrift der Bf zu 1 auf dem in Kopie nochmals Ã¼bersandten Widerspruch vom 04.03.2020 und dem unter der Unterschrift auf Seite 2 des Widerspruchsschreibens nochmals beigefÃ¼gten Datum 16.10.2020 entnehmen. Schon denklogisch kann angesichts der Ã¼blichen Postlaufzeiten nicht am 16.10.2020 gegen einen Bescheid vom selben Tag Widerspruch eingelegt werden. Aus dem Inhalt der Verwaltungsakte kann geschlossen werden, dass die Bf mit ihrem Widerspruch vom 16.10.2020 nur die zuletzt ergangenen Ablehnungsbescheide vom 29.09.2020 meinen konnten.

3b) Die Bf haben einen Anordnungsanspruch auf Ãbernahme der rÃ¼ckstÃ¤ndigen Mieten fÃ¼r Februar 2020 in HÃ¶he von 650,16 Euro, fÃ¼r MÃ¤rz 2020 in HÃ¶he von 356,04 Euro, fÃ¼r Juli 2020 in HÃ¶he von 38,- Euro, fÃ¼r August 2020 in HÃ¶he von 278,90 Euro (38,- Euro MietrÃ¼ckstand zzgl. 240,90 Euro GebÃ¼hren und Kosten fÃ¼r das Mahnverfahren der Vermieterin), fÃ¼r September 2020 in HÃ¶he von 38,- Euro sowie fÃ¼r Oktober 2020 in HÃ¶he von 160,44 Euro glaubhaft gemacht.

aa) Die 41 Jahre alte Bf zu 1 und die inzwischen 17 Jahre alte Bf zu 2 sind gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II grundsÃ¤tzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II, da sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben (Nr. 1), erwerbsfÃ¤hig (Nr. 2) und hilfebedÃ¼rftig (Nr. 3) sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4). Das Bestehen eines Aufenthaltsrechts ist keine Voraussetzung fÃ¼r die Annahme eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts in Deutschland (vgl. Leopold in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 7 Rdnr. 85; Becker in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 7 Rdnr. 21, 23; BSG, Urteil vom 30.01.2013 â B 4 AS 54/12 R, Rdnr. 19 juris; BSG, Urteil vom 20.01.2016 â B 14 AS 15/15 R, Rdnr. 15 juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 06.11.2017 â L 8 SO 262/17 B ER, Rdnr.

22 juris). Die Bf zu 2 gehÃ¶rt nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft der Bf zu 1.

bb) Zwar unterfielen die Bf nach heutigem Erkenntnisstand des Senats im streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungszeitraum bereits ab Februar 2020 dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Nr. 2a SGB II, da sie kein Aufenthaltsrecht in Deutschland mehr hatten und mangels gewÃ¶hnlichen Aufenthalts von mindestens fÃ¼nf Jahren im Bundesgebiet nicht in die RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II fielen. Dass die Bf in der Vergangenheit und jedenfalls bis zur Bestandskraft des Bescheides vom 23.10.2020 im Besitz einer Aufenthaltskarte nach Â§ 5 FreizÃ¼gG/EU als FamilienangehÃ¶rige von UnionsbÃ¼rgern sind bzw. waren, die sie nach der Regelung im Bescheid erst ab seiner Bestandskraft an die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde zurÃ¼cksenden mussten bzw. mÃ¼ssen, bindet den Senat hinsichtlich der PrÃ¼fung eines Aufenthaltsrechts nicht, da der Aufenthaltskarte lediglich deklaratorische Bedeutung mit der Funktion eines Nachweismittels zukommt, ohne dass sie konstitutiv ein Aufenthaltsrecht begrÃ¼ndet. Es handelt sich hierbei nicht um einen feststellenden Verwaltungsakt, sondern eine bloÃe Bescheinigung (vgl. Dienelt in Bergmann/Dienelt, AuslÃ¤nderrecht, 13. Aufl. 2020, Â§ 5 FreizÃ¼G/EU Rdnr. 28, 33; in diese Richtung auch Kurzidem in BeckOK, AuslÃ¤nderrecht, Stand: 01.10.2020, Â§ 5 FreizÃ¼gG/EU Rdnr. 5; Geyer in Hofmann, AuslÃ¤nderrecht, 2. Aufl. 2016, Â§ 5 FreizÃ¼gG/EU Rdnr. 8; Brinkmann in Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, Â§ 5 FreizÃ¼gG/EU Rdnr. 4).

Die Bf sind keine UnionsbÃ¼rgerinnen und haben daher kein eigenes FreizÃ¼gigkeitsrecht aus Â§ 2 Abs. 1 Alt. 1 FreizÃ¼G/EU. Ein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt ergibt sich auch nicht mehr aus Â§ 2 Abs. 2 Nr. 6 iVm Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU als FamilienangehÃ¶rige, da der griechische Ehegatte der Bf zu 1 seit 10.07.2019 nach Griechenland verzogen ist. Auch ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht aus Â§ 2 Abs. 2 Nr. 6 iVm Â§ 3 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU der Bf zu 1 als Elternteil, der die elterliche Sorge fÃ¼r ein Kind tatsÃ¤chlich ausÃ¼bt, das sich im Bundesgebiet aufhÃ¤lt und eine Ausbildungseinrichtung besucht, besteht nicht, da diese Regelung voraussetzt, dass es sich um das Kind eines freizÃ¼gigkeitsberechtigten UnionsbÃ¼rgers handelt. Der Ehegatte der Bf zu 1 ist jedoch nicht der leibliche Vater der Bf zu 2. Aus demselben Grund scheidet auch ein Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, geÃ¤ndert durch die Verordnung EU (2016/589), aus. Ebenfalls nicht einschlÃ¤gig ist Â§ 3 Abs. 4 Nr. 3 FreizÃ¼gG/EU in der seit 24.11.2020 geltenden Fassung, wonach Ehegatten, die nicht UnionsbÃ¼rger sind, bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe ein Aufenthaltsrecht behalten, wenn sie die fÃ¼r UnionsbÃ¼rger geltenden Voraussetzungen des Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 FreizÃ¼gG/EU erfÃ¼llen und wenn es zur Vermeidung einer besonderen HÃ¤rte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten wegen der BeeintrÃ¤chtigung seiner schutzwÃ¼rdigen Belange ein Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte. Die Bf zu 1 erfÃ¼llt bereits nicht die Voraussetzungen der Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 FreizÃ¼gG/EU, da sie sich nicht zur AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit oder Aufnahme einer Ausbildung im

Bundesgebiet aufhÃ¤lt (Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 FreizÃ¼gG/EU) und Ã¼ber keine ausreichenden Existenzmittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts verfÃ¼gt (Â§ 2 Abs. 2 Nr. 5 iVm Â§ 4 FreizÃ¼gG/EU). Auch auf die RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 1. Halbsatz SGB II (Daueraufenthaltsrecht nach einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens fÃ¼nf Jahren) kÃ¶nnen sich die Bf nicht berufen, da sie sich erst seit 10.07.2016 bzw. seit 12.09.2016 wieder durchgehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. SchlieÃlich liegen auch die Voraussetzungen fÃ¼r ein Arbeitsuche-Aufenthaltsrecht der Bf zu 1 als DrittstaatsangehÃ¶rige nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung des FachkrÃ¤fteeinwanderungsgesetzes vom 01.03.2020 nicht vor, da sich die Bf nicht zum Zweck der Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) iSd Â§Â§ 16, 17 AufenthG oder als Fachkraft zur Arbeitsplatzsuche (Â§ 20 AufenthG) in Deutschland aufhÃ¤lt. Auch fÃ¼r ein Aufenthaltsrecht aus humanitÃ¤ren GrÃ¼nden (Â§ 25 Abs. 4, 5 AufenthG) sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Europarechtliche Bedenken gegen die Ausschlussnormen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a und 2b SGB II bestehen nicht (vgl. EuGH, Urteil vom 11.11.2014 â C-333/13 â Dano; EuGH, Urteil vom 15.09.2015 â C-67/14 â Alimanovic zu Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a.F.).

cc) Ob der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II a.F. bzw. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a und Nr. 2b SGB II n.F. aber mit dem Grundrecht auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar ist, ist nach Verwerfung eines Vorlagebeschlusses des Sozialgerichts Mainz (Beschluss vom 18.04.2016 â S 3 AS 149/16 zu Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in der bis 28.12.2016 geltenden Fassung) durch das Bundesverfassungsgericht als unzulÃ¤ssig (BVerfG, Kammerbeschluss vom 04.12.2019 â 1 BvL 4/16) weiterhin nicht hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt. Zum Teil wird daraus gefolgert, dass bis zu einer KlÃ¤rung der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit die Voraussetzungen fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung nach Â§ 41a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II als erfÃ¼llt anzusehen sind (vgl. Leopold, a.a.O., Â§ 7 Rdnr. 138 unter Verweis auf Bayerisches LSG, Beschluss vom 24.07.2017 â L 7 AS 427/17 B ER, Rdnr. 20, 22 juris; SG Hannover, Beschluss vom 14.07.2017 â S 48 AS 1951/17 ER). Allerdings verlangt Â§ 41a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, dass die Vereinbarkeit einer Vorschrift des SGB II bzw. einer Vorschrift, auf die das SGB II verweist (vgl. Klerks in LPK-SGB II, 7. Aufl. 2021, Â§ 41a Rdnr. 88; Kemper in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 41a Rdnr. 77), von der die Entscheidung Ã¼ber den Antrag abhÃ¤ngt, mit hÃ¶herrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der EuropÃ¤ischen Union ist. Soweit ersichtlich ist derzeit die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II nicht beim BVerfG anhÃ¤ngig.

Nach Â§ 41a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II kann eine vorlÃ¤ufige Entscheidung aber auch dann ergehen, wenn eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundessozialgericht (BSG) ist. Das ist anzunehmen, wenn ihr Ã¼ber den Einzelfall hinaus Bedeutung zukommt, sie bisher noch nicht hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt wurde und die Entscheidung Ã¼ber die Leistungserbringung von ihr abhÃ¤ngt.

Ausreichend ist es, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage Auswirkungen auf die Entscheidung Ã¼ber Geld- oder Sachleistungen hat (vgl. Klerks, a.a.O., Â§ 41a Rdnr. 89). Vor dem BSG sind zwei Verfahren anhÃ¤ngig, die die Frage des Zugangs von UnionsbÃ¼rgern zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zum Gegenstand haben (B 14 AS 25/20 R, u.a. zur vom Landessozialgericht bejahten VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des Leistungsausschlusses von UnionsbÃ¼rgern nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a und 2b SGB II in der ab 29.12.2016 g.F.; B 14 AS 42/19 R zu Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II a.F.). Zwar handelt es sich bei den Bf nicht um UnionsbÃ¼rgerinnen; die LeistungsausschlÃ¼sse nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a und 2b SGB II treffen jedoch UnionsbÃ¼rger sowie DrittstaatsangehÃ¶rige gleichermaÃen, so dass die beim BSG anhÃ¤ngige Frage auch fÃ¼r die Entscheidung im hiesigen Beschwerdeverfahren erheblich ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Senat der Auffassung, dass die Bf gegenÃ¼ber dem Bg hinsichtlich der noch ausstehenden Mietzahlungen fÃ¼r Februar 2020 bis Oktober 2020 einen Anspruch auf vorlÃ¤ufige Leistungen nach Â§ 41a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II haben. Liegen die Voraussetzungen des Â§ 41a Abs. 7 Satz 1 SGB II vor, haben die GrundsicherungstrÃ¤ger nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen darÃ¼ber zu entscheiden, ob Geld- oder Sachleistungen vorlÃ¤ufig zu erbringen sind und hierbei den Grund der VorlÃ¤ufigkeit anzugeben. Zwar erstreckt sich bei diesen Entscheidungen das Ermessen grundsÃ¤tzlich auch auf die HÃ¶he der Leistungen; da hier jedoch die Anspruchsvoraussetzungen in tatsÃ¤chlicher Hinsicht feststehen, dÃ¼rfte kein Grund denkbar sein, bei den vorlÃ¤ufig zu bewilligenden Leistungen einen Abschlag vorzunehmen (vgl. Kemper, a.a.O., Â§ 41a Rdnr. 80, 23). Das Ermessen hinsichtlich der Entscheidung, vorlÃ¤ufig Leistungen zu bewilligen, ist vorliegend auf Null reduziert. Dies folgt aus dem existenzsichernden Charakter der begehrten Leistungen und aus dem Grundrecht auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums, Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 â 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11; BSG, Urteil vom 03.12.2015 â B 4 AS 44/15 R; Bayerisches LSG, Beschluss vom 24.07.2017 â L 7 AS 427/17 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16.02.2017 â L 8 SO 344/16 B ER, Rdnr. 39 juris; a.A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 19.05.2017 â L 11 AS 247/17 B ER, Rdnr. 24; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 18.04.2017 â L 13 AS 113/17 B ER, wonach weitere Punkte hinzutreten mÃ¼ssen, um eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen). FÃ¼r die Bf hÃ¤tte die NichtgewÃ¤hrung von Leistungen erheblich schwerwiegendere Folgen als eine LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r den Bg. FÃ¼r die Bf geht es aktuell um die Sicherung ihrer Wohnung. Sie wÃ¼rden ohne eine vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung aufgrund der bereits ausgesprochenen fristlosen KÃ¼ndigung Gefahr laufen, ihre aktuelle kostenangemessene Unterkunft zu verlieren. Zwar besteht fÃ¼r den Bg bei einer LeistungsgewÃ¤hrung die Gefahr, dass er fÃ¼r den Fall seines Obsiegens im Hauptsacheverfahren die vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Leistungen aufgrund von Einkommens-/ VermÃ¶genslosigkeit der Bf nicht zurÃ¼ckerstattet erhÃ¤lt. Im Rahmen der FolgenabwÃ¤gung kommt aber den Grundrechten besondere Bedeutung zu; die Gerichte haben sich vorrangig schÃ¼tzend und fÃ¶rdernd vor die Grundrechte zu stellen, sodass diese fiskalischen Interessen dahinter zurÃ¼ckzutreten haben.

dd) Zu Unrecht hat allerdings das Sozialgericht als Anspruchsgrundlage fÃ¼r die Ãbernahme der MietrÃ¼ckstÃ¤nde Â§ 22 Abs. 8 SGB II herangezogen, da vorliegend laufende Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung iSd Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II im Streit stehen. Nach Â§ 22 Abs. 8 SGB II kÃ¶nnen, sofern Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung erbracht wird, auch Schulden Ã¼bernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Ob Schulden iSd Â§ 22 Abs. 8 SGB II oder tatsÃ¤chliche Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II vorliegen, ist â unabhÃ¤ngig von deren zivilrechtlicher Einordnung â ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II zu beurteilen, einen tatsÃ¤chlich eingetretenen und bisher noch nicht vom Jobcenter gedeckten Bedarf aufzufangen. Bezieht sich die Nachforderung auf einen wÃ¤hrend der HilfebedÃ¼rftigkeit des SGB II-Leistungsberechtigten eingetretenen und bisher noch nicht gedeckten Bedarf, handelt es sich jedenfalls um vom SGB II-TrÃ¤ger zu Ã¼bernehmende tatsÃ¤chliche Aufwendungen nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II. Hat der GrundsicherungstrÃ¤ger den aktuellen Bedarf des Leistungsberechtigten in der Vergangenheit bereits vollstÃ¤ndig gedeckt und beruht die Nachforderung auf der Nichtzahlung durch den Leistungsberechtigten, handelt es sich dagegen um Schulden (BSG, Urteil vom 22.03.2020 â B 4 AS 62/09 R, Rdnr. 17 juris; BSG, Urteil vom 17.06.2010 â B 14 AS 58/09 R; Rdnr. 17 f. juris; Luik in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 22 Rdnr. 256).

Gemessen hieran sind die AuÃenstÃ¤nde der Bf bei der D. fÃ¼r die Monate Februar 2020 (650,16 Euro), MÃ¤rz 2020 (356,04 Euro), Juli bis September 2020 (jeweils 38,- Euro) und Oktober 2020 (160,44 Euro) nicht als Mietschulden iSd Â§ 22 Abs. 8 SGB II anzusehen, sondern als laufender Bedarf der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II in den genannten Monaten, der vom Bg noch nicht (vollstÃ¤ndig) gedeckt wurde. Dies resultiert daraus, dass der Bg den Bf Leistungen fÃ¼r die Zeit von 01.02.2020 bis 11.03.2020 und vom 01.10.2020 bis 31.10.2020 aufgrund der (nicht bestandskrÃ¤ftigen) Ablehnung mit Bescheiden vom 26.02.2020 und vom 29.09.2020 noch nicht bewilligt hat und bei der Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 12.03.2020 bis 30.09.2020 nicht die vollen Unterkunftskosten in HÃ¶he von 650,16 Euro berÃ¼cksichtigt hat.

Nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind dabei auch die bislang angefallenen und im August 2020 fÃ¤lligen GebÃ¼hren und Kosten fÃ¼r das Mahnverfahren der Vermieterin in HÃ¶he von insgesamt 240,90 Euro (7,50 Euro Umbuchung MahngebÃ¼hren, 35,50 Euro Gerichtskosten fÃ¼r den Mahnbescheid, 20,40 Euro Umbuchung Zinsen aus dem Mahnbescheid und 177,50 Euro Gerichtskosten fÃ¼r den Widerspruch zum Mahnbescheid) zu Ã¼bernehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch die Ãbernahme von Gerichts- und Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit den Unterkunftskosten entstanden sind, als sog. Annex zu den Kosten nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Betracht. Entstehen infolge einer unberechtigten Versagung von SGB II-Leistungen MietrÃ¼ckstÃ¤nde und erhebt der Vermieter deshalb RÃ¤umungsklage, sind auch die dem Leistungsberechtigten auferlegten Gerichtskosten als einmalig anfallender Bedarf im FÃ¤lligkeitsmonat fÃ¼r die Unterkunft zu berÃ¼cksichtigen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27.06.2014 â L 9 AS 1742/14, Rdnr. 56 juris unter Verweis auf BSG, Urteil

vom 17.06.2010 â□□ B 14 AS 58/09 R zur Ã□bernahme von Rechtsanwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten zur Sicherung der Unterkunft im Falle der Ã□bernahme von Mietschulden nach Â§ 22 Abs. 5 SGB II a.F.; Bayerisches LSG, Urteil vom 30.01.2014 â□□ L 7 AS 676/13; Piepenstock in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 22 Rdnr. 70). Die Ã□bernahme der durch das Mahnverfahren entstandenen Zinsen und Kosten in HÃ¶he von 240,90 Euro erscheint auch vorliegend sachgerecht, da die Kosten durch die fehlende (vollstÃ¤ndige) Leistungsbewilligung durch den Bg verursacht wurden und die Bf sie mangels finanzieller LeistungsfÃ¤higkeit nicht verhindern konnten.

Die Bf haben daher gegen den Bg nach Â§ 41a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGG iVm Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II einen Anspruch auf GewÃ¤hrung weiterer Leistungen der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 650,16 Euro fÃ¼r Februar 2020, 356,04 Euro fÃ¼r MÃ¤rz 2020, 38,- Euro fÃ¼r Juli 2020, 278,90 Euro fÃ¼r August 2020, 38,- Euro fÃ¼r September 2020 und 160,44 Euro fÃ¼r Oktober 2020. Dabei ist davon auszugehen, dass â□□ anders als in der Ã¼bersandten Forderungsaufstellung der D. â□□ fÃ¼r Oktober 2020 nicht die volle Miete von 650,16 Euro, sondern nur noch ein Restbetrag in HÃ¶he von 160,44 Euro an Miete offen ist, da seitens des Bg aufgrund des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens S 13 AS 1656/20 ER bereits anteilige Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 489,72 Euro an die Vermieterin gezahlt wurden. Diese wurden von der D. offensichtlich irrtÃ¼mlich auf die Miete fÃ¼r November 2020 und nicht fÃ¼r Oktober 2020 verbucht, da der Kontostand fÃ¼r November 2020 nur noch eine offene Restmiete in HÃ¶he von 160,44 Euro ausweist. FÃ¼r MÃ¤rz 2020 spricht der Senat im Beschwerdeverfahren eine laut Forderungsaufstellung der D. offene Restmiete in HÃ¶he von 356,04 Euro zu. Weshalb â□□ nach Bewilligung anteiliger Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 408,12 Euro durch den Bg â□□ nicht nur ein Betrag in HÃ¶he von 242,04 Euro (650,16 Euro abzÃ¼glich 408,12 Euro) offen ist, muss einer KlÃ¤rung im Hauptsacheverfahren vorbehalten werden.

3c) Hinsichtlich der offenen Mietzahlungen wurde auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Bf sind mittellos. Dies belegen die vorgelegten KontoauszÃ¼ge. Die Mittellosigkeit und Dringlichkeit der Entscheidung wird auch durch die Tatsache untermauert, dass die Bf neben den Schulden bei ihrer Vermieterin und den Au□enstÃ¤nden beim Stromversorger auch Forderungen der Krankenversicherung und der Fa. H. ausgesetzt sind. FÃ¼r aktuelle UnterstÃ¼tzungsleistungen durch andere Personen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Das MietverhÃ¤ltnis der Bf wurde bereits fristlos gekÃ¼ndigt (vgl. zum bestehenden Anordnungsgrund insoweit auch ohne Erhebung einer RÃ¤umungsklage BVerfG, Beschluss vom 01.08.2017 â□□ 1 BvR 1910/12, Rdnr. 18 juris mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung; Beschluss des Senats vom 19.03.2013 â□□ L 16 AS 61/13 B ER). Dass die MietrÃ¼ckstÃ¤nde bis Oktober 2020 Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit darstellen, steht der Verpflichtung des Bg im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ausnahmsweise nicht entgegen. Zwar werden Leistungen im Wege einer einstweiligen Anordnung in der Regel erst ab Eingang des Eilantrags bei Gericht zugesprochen. Eine Verpflichtung zu Leistungen fÃ¼r die Zeit vor dem Eilantrag kommt aber ausnahmsweise bei einem Nachholbedarf in Betracht, d.h. wenn die NichtgewÃ¤hrung in der Vergangenheit in die Gegenwart

fortwirkt und eine gegenwÃ¤rtige Notlage bewirkt. Dies kommt z.B. bei Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung infrage, wenn der Vermieter RÃ¤umungsklage angestrengt hat, weil der Antragsteller wegen fehlender finanzieller Mittel die Miete nicht gezahlt hatte und deshalb den Verlust seiner Wohnung befÃ¼rchten muss oder wenn ZwangsvollstreckungsmaÃnahmen wegen rÃ¼ckstÃ¤ndiger Schulden, die der Hilfesuchende wegen der NichtgewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II machen musste, eingeleitet wurden oder unmittelbar bevorstehen. In einem solchen Fall ist eine RÃ¤umungsklage zur Bejahung eines Anordnungsgrundes nicht zwingend notwendig (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rdnr. 35a mit weiteren Nachweisen). Einen solchen Nachholbedarf sieht der Senat vorliegend als gegeben an. Den Bf droht mit dem Wohnungsverlust ein gegenwÃ¤rtiger schwerer, irreparabler und unzumutbarer Nachteil. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bf zu 2 minderjÃ¤hrig ist. Nicht erforderlich fÃ¼r die Annahme eines fortwirkenden Nachteils ist nach Auffassung des Senats die Erhebung der RÃ¤umungsklage. Zwar wird die fristlose KÃ¼ndigung unwirksam, wenn binnen zwei Monaten nach Erhebung der RÃ¤umungsklage die rÃ¼ckstÃ¤ndige Miete gezahlt wird (Â§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â BGB). Dies macht ein Abwarten der RÃ¤umungsklage, zumal vorliegend nach dem Mahnbescheid der Vermieterin bereits ein gerichtlichen Zivilverfahren wegen der MietrÃ¼ckstÃ¤nde rechtshÃ¤ngig ist, aber nicht zumutbar, unabhÃ¤ngig davon, dass der LeistungstrÃ¤ger vom Amtsgericht Ã¼ber die RÃ¤umungsklage nach Â§ 22 Abs. 9 SGB II zu informieren ist und ebenfalls die RÃ¤umung durch Zahlung abwenden kann. Dies folgt bereits daraus, dass die Abwendung der fristlosen KÃ¼ndigung keine Auswirkungen auf eine ordentliche KÃ¼ndigung hat (vgl. auch Hessisches LSG, Beschluss vom 12.10.2018 â L 9 AS 462/18 B ER, Rdnr. 38 juris).

4. Einen Anordnungsanspruch hinsichtlich bestehender Stromschulden haben die Bf nicht glaubhaft gemacht. Dem Akteninhalt lÃ¤sst sich entnehmen, dass vor Stellung des Eilantrags beim Sozialgericht am 19.10.2020 zuletzt mit Schreiben des Stromversorgers, der M. GmbH, ein Betrag in HÃ¶he von 390,57 Euro geltend gemacht wurde, der am 05.10.2020 durch Ãberweisung vom Konto des Herrn D. getilgt wurde. Soweit die Bf zu 1 eine erneute Mahnung vom 10.11.2020 vorgelegt hat, wonach die AbschlÃ¤ge fÃ¼r Oktober 2020 und November 2020 in HÃ¶he von jeweils 103,- Euro offen waren sowie Mahnkosten in HÃ¶he von 4,84 Euro geltend gemacht wurden, handelt es sich nicht mehr um die ursprÃ¼nglich gegenÃ¼ber dem Bg mit Antrag vom 03.09.2020 geltend gemachte Ãbernahme der Stromschulden. Die Bf zu 1 hat sich bezÃ¼glich evtl. neu entstandener Stromschulden daher zunÃ¤chst an die Beigeladene als fÃ¼r sie seit 01.11.2020 zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger zu wenden, zumal es sich bei den StromabschlÃ¤gen fÃ¼r die Zeit ab November 2020 nicht um Schulden handelt, sondern um den laufenden Bedarf der Bf im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Jedenfalls ist diesbezÃ¼glich eine EilbedÃ¼rftigkeit nicht erkennbar, da fÃ¼r eine aktuell drohende Stromsperre keine Anhaltspunkte ersichtlich sind. Der Senat geht auÃerdem davon aus, dass die Bf zu 1 durch die anstehende LeistungsgewÃ¤hrung nach dem AsylbLG fÃ¼r die Zeit ab 01.11.2020 in der Lage sein wird, die seit Oktober 2020 entstandenen Stromkosten zu tilgen. Zu Recht hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass die Bf zu 1 sich insoweit auch im Rahmen ihrer Selbsthilfeobliegenheiten zunÃ¤chst

selbst an den Stromversorger zu richten und sich um eine Ratenzahlungsvereinbarung zu bemÃ¼hen hat.

5. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind die Leistungen fÃ¼r die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit ab November 2020, da es sich insoweit nicht um â gemessen an dem Tag des Eingangs des Eilantrags beim Sozialgericht MÃ¼nchen am 19.10.2020 â rÃ¼ckstÃ¤ndige Mietaufwendungen der Bf handelt. FÃ¼r die Zeit ab November 2020 ist die Beigeladene leistungspflichtig, die ihre Leistungspflicht dem Grunde nach auch bereits mit Schreiben vom 09.12.2020 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens L 16 AS 653/20 B ER anerkannt hat.

Nur ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass er davon ausgeht, dass die Beigeladene die aktuellen Mietaufwendungen der Bf im November 2020 in HÃ¶he von 650,16 Euro und ab Dezember 2020 in HÃ¶he von 659,16 Euro im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem AsylbLG berÃ¼cksichtigen wird. Im Dezember 2020 wird dabei von der Beigeladenen auch die Forderung aus der Nebenkostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2019 in HÃ¶he von 419,57 Euro als Unterkunftsbedarf zu prÃ¼fen sein. Die Bf dÃ¼rften fÃ¼r die Zeit ab 01.11.2020 nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG analogleistungsberechtigt sein, da sie sich seit 10.07.2016 bzw. seit 12.09.2016 und damit seit mehr als 18 Monaten durchgehend im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes auch nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst haben (vgl. zum Begriff der RechtsmissbrÃ¤uchlichkeit BSG, Urteil vom 17.06.2008 â B 8/9b AY 1/07 R). Ein rechtsmissbrÃ¤uchliches Verhalten liegt nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung nicht im bloÃen Verweilen in der Bundesrepublik trotz bestehender vollziehbarer Ausreisepflicht (vgl. BSG, a.a.O., Rdnr. 31 juris). Zwar hat die Beigeladene mit Bescheid vom 23.10.2020 den Verlust des Aufenthaltsrechts der Bf festgestellt, ihnen eine Frist zur Ausreise gesetzt sowie die Abschiebung nach Griechenland angedroht. Die Bf zu 1 hat gegen diesen Bescheid jedoch Klage zum Verwaltungsgericht A-Stadt erhoben, der nach Â§ 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zukommt mit der Folge, dass eine bestandskrÃ¤ftige Ausreisepflicht der Bf zu 1 nicht vorliegt und eine Abschiebung fÃ¼r die Dauer des Gerichtsverfahrens nicht vollzogen werden kann. Die alleinige Abschiebung der Bf zu 2 als minderjÃ¤hrigem Kind der Bf zu 1 dÃ¼rfte nicht in Betracht kommen. Allein der Verbleib der Bf im Bundesgebiet kann vor diesem Hintergrund nicht als rechtsmissbrÃ¤uchlich angesehen werden, da die Bf zu 1 nur von den ihr zur VerfÃ¼gung stehenden RechtsschutzmÃ¶glichkeiten Gebrauch macht.

Auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine private Wohnsitznahme der Bf dÃ¼rften vorliegen. Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Aufnahmegesetzes (AufnG) sind zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt Alleinerziehende mit mindestens einem minderjÃ¤hrigen Kind nach Abschluss des behÃ¶rdlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF), wenn die Abschiebung aus tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen GrÃ¼nden unmÃ¶glich ist und wenn durch den AuslÃ¤nder eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht Ã¼bersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde angezeigt wird. Die Frage des Abschlusses des behÃ¶rdlichen

Erstverfahrens vor dem BAMF stellt sich vorliegend nicht, da die Bf ab ihrer Wiedereinreise in das Bundesgebiet am 10.07.2016 bzw. 12.09.2016 nicht zunÃ¤chst ein Asylverfahren beim BAMF zu durchlaufen hatten, sondern zunÃ¤chst als AngehÃ¶rige eines UnionsbÃ¼rgers aufenthaltsberechtigt waren. Die Abschiebung der Bf ist wegen der vor dem Verwaltungsgericht A-Stadt erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 23.10.2020 aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich. Die Aufwendungen fÃ¼r die von der Bf und ihrer Tochter bewohnten Wohnung Ã¼bersteigen auch nicht den angemessenen Umfang, da die Miete in HÃ¶he von 650,16 Euro bzw. (ab Dezember 2020) in HÃ¶he von 659,16 Euro fÃ¼r zwei Personen als angemessen anzusehen ist. Nach der aktuellen Mietobergrenze fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt in der Landeshauptstadt A-Stadt ist eine Bruttokaltmiete in HÃ¶he von bis zu 897,- Euro (ab 01.01.2021) im Rahmen des Â§ 35 SGB XII als angemessen anzusehen. Auf die vorherige Anzeige des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft iSd Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufnG kommt es nicht an, da die Bf die Wohnung bereits bewohnen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

7. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Â§ 73a SGG iVm Â§Â§ 114 ff. ZPO fÃ¼r die Bf zu 1 liegen vor. Die Bf zu 1, die nach dem Wortlaut ihrer ErklÃ¤rung den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r sich gestellt hat, ist nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen auÃerstande, die Kosten der Rechtsverfolgung auch nur zum Teil zu tragen. Der Rechtsstreit hatte nach den obigen AusfÃ¼hrungen auch hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Dieser Beschluss ist nach Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024